
S 19 RA 236/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sozialgericht Dresden
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz volkseigener Produktionsbetrieb Delegierungsvertrag
Leitsätze	1. Der VEB Robotron Rationalisierung W. war ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 der 2. DBVOAVItch. 2. Ein Arbeitsverhältnis während einer Delegation zu einem Exportbetrieb kann nicht gleichgestellt werden, wenn der Arbeitsvertrag mit dem delegierenden Betrieb aufgelöst wurde, ein Rückholrecht nicht bestand und die Nebenrechte und -pflichten aus dem früheren Arbeitsvertrag nur zum Teil fortbestanden. 3. Der VEB Rationalisierung und Projektierung B. war kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens, da er sich der Projektierung, Projektkoordinierung und Bauüberwachung, also nicht der materiellen Bauproduktion selbst gewidmet hat.
Normenkette	§ 1 AAÜG § 5 AAÜG § 8 AAÜG § 8 §1 2. DBVOAVItch

1. Instanz

Aktenzeichen
Datum

S 19 RA 236/03
07.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen -
Datum -

3. Instanz

Datum -

I. Die Beklagte wird verpflichtet, die Zeit vom 01.07.1977 bis 31.12.1984 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz anzuerkennen und entsprechende Pflichtbeiträge festzustellen. II. Der Bescheid vom 12.02.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2003 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht. III. Im Äbrigen wird die Klage abgewiesen. IV. Die Beklagte hat dem Kläger ½ der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz im Sinne der Anlage 1 Nr. 1 zum An-spruchs- und Anwartschaftsberührungsgesetz (AA-G). Der am 1938 geborene Kläger erhielt von der Ingenieurschule für Elektrotechnik Mittweida am 31.07.1964 das Recht verliehen, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen (Behördenaktenseite BAS 6). Aus seinem Sozialversicherungsausweis der DDR und den von ihm vorgelegten Arbeitsverträgen ist zu entnehmen, dass er vom 01.09.1964 bis 31.03.1969 als Organisator im VEB Buchungsmaschinenwerk K.-M.-Stadt, vom 01.04.1969 bis 31.07.1972 als KD-Organisator in der Barmaschinen-Export GmbH, vom 01.08.1972 bis 30.06.1977 als Organisator I im VEB Kombinat Zentronik Barmaschinenwerk S. , vom 01.07.1977 bis 31.12.1984 als Mitarbeiter Anlagen Export, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, IZ-Beauftragter bzw. WTZ-Leiter im VEB daro Rationalisierung W. , ab 01.01.1978 VEB Robotron Rationalisierung W. , vom 01.01.1985 bis 31.12.1989 als AGV Rationalisierung im VEB Rationalisierung und Projektierung B. Betriebsteil W. und vom 01.01.1990 bis 30.06.1990 als Verkaufingenieur im VEB Lagertechnik K.-M.-Stadt beschäftigt war. Am 01.03.1971 trat er der FZR bei. Am 08.11.1999 beantragte der Kläger bei der Beklagten, die Zeiten seiner Beschäftigung als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz festzustellen. Mit Feststellungsbescheid vom 12.02.2002 stellte die Beklagte die Zugehörigkeit des Klägers zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 01.09.1964 bis 31.03.1969, vom 01.08.1972 bis 31.12.1976 und vom 01.01. bis 30.06.1990 fest und lehnte den Antrag im Äbrigen ab, weil die Beschäftigung nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb ausgeübt worden sei. Der Kläger erhob am 05.03.2002 Widerspruch, den die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.01.2003 zurückwies. Zur Begründung führte sie aus, der Kläger habe in den noch strittigen Zeiträumen keine Beschäftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeübt. Hiergegen hat der Kläger am 19.02.2003 vor dem Sozialgericht Dresden Klage erhoben. Er trägt im Wesentlichen vor, für die Barmaschinen-Export GmbH B. habe er einen Aus-

landeseinsatz in der UdSSR geleistet im Wege einer Delegation vom VEB Buchungsmaschi-nenwerk K.-M.-Stadt im Auftrag dieses Betriebes. Der VEB Daro-Rationalisierung W. , spÄter VEB Robotron Rationalisierung W. , sei ein Produktionsbetrieb gewesen, der sich der Serienanfertigung von Sondermaschinen, Industrierobotern und Rationalisierungsmitteln ge-widmet habe. Hauptaufgabe des VEB Rationalisierung und Projektierung B. BT W. sei es gewesen, als Generalunternehmer die komplette Projektierung, BauausfÄhrung und schÄselfertige Äbergabe von Produktionsbetrieben zu besorgen. Der KlÄger beantragt, den Bescheid vom 12.02.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.01.2002 aufzuheben und weitere Zusatzversorgungszeiten in der Altersversorgung der technischen Intelligenz vom 01.04.1969 bis 31.07.1972 sowie vom 01.01.1977 bis 31.12.1989 zu berÄcksichtigen. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Sie verweist im Wesentlichen auf den Widerspruchsbescheid. Das Gericht hat RegisterauszÄge des VEB Lagertechnik K.-M.-Stadt (AS 37), des VEB daro Rationalisierung W. , spÄter VEB Robotron-Rationalisierung W. (AS 61) und des VEB Rati-onalisierung und Projektierung B. (AS 73), die GrÄndungsanweisungen des VEB Lagertech-nik K.-M.-Stadt (AS 40),und des VEB daro Rationalisierung W. (AS 64), das Statut des VEB Kombinat Maschinenbau K.-M.-Stadt (AS 41), ein Arbeitszeugnis der ratioprojekt GmbH B. i.G. vom 25.03.1991 (AS 92), eine Niederschrift zum mÄndlichen Verhandlung in dem Verfahren S 12 RA 166/02 am 17.03.2004 (AS 95), einen Auszug aus dem statistischen Be-triebsregister von 1989 (AS 97) sowie drei BroschÄren Äber Lieferungen und Leistungen zur industriellen Kooperation des VEB Robotron-Rationalisierung W. (AS 108 ff) beigezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Ge-richtsakte und der vom Gericht beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genom-men, die Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÄnde:

Die zulÄssige Klage ist teilweise begrÄndet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind teilweise rechtswidrig; die verfolgten AnsprÄche bestehen zum Teil. Der KlÄger hat gemÄÄ § 8 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 AAÄG einen Anspruch darauf, dass die Beklagte auch fÄr den Zeitraum 01.01.1977 bis 31.12.1984 die be-gehrte Feststellung trifft. In dem Feststellungsverfahren des VersorgungstrÄgers nach Ä 8 AAÄG, das einem Vormerkungsverfahren nach [Ä 149 Absatz 5 SGB VI](#) Ähnlich und auÄerhalb des Rentenfeststellungsverfahrens des RentenversicherungstrÄgers durchzufÄhren ist, hat der KlÄger insoweit Erfolg. Nach Ä 1 Absatz 1 Satz 1 AAÄG gilt dieses Gesetz fÄr AnsprÄche und Anwartschaften, die auf Grund der ZugehÄrigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes am 01.08.1991 bestanden. Der KlÄger hatte am 01.08.1991 zwar nicht auf Grund eines Verwaltungsaktes, aber auf Grund eines Gesetzes eine Versorgungsanwartschaft aus einer ZugehÄrigkeit zu einem Versorgungssystem. Am 01.08.1991 bestand eine ZugehÄrigkeit zu einem Versorgungssystem grundsÄtzlich nur, wenn jemand durch einen nach Art. 19 Einigungsvertrag (EV) bindend gebliebenen Verwal-tungsakt oder durch eine Rehabilitierungsentscheidung oder nach [Art. 19 Satz 2 oder 3 EV](#) in ein Versorgungssystem einbezogen worden war. Das bundesrechtliche

Neueinbeziehungsverbot untersagt es, allein auf Grundlage der von der DDR erlassenen Regelungen ab 01.07.1990 neue Versorgungsberechtigungen zu begründen. Dies ist in Artikel 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe a Satz 1 Halbsatz 2 EV und Â§ 22 des Rentenangleichungsgesetzes der DDR (RAnGlG) geregelt. Deshalb ist bei der Prüfung, ob bei Inkrafttreten des AAÄG eine Versorgungsanwartschaft auf Grund der in der DDR geltenden Versorgungsregelungen bestand, grundsätzlich auf die am 30.06.1990 herrschende Sachlage abzustellen, während es rechtlich auf das zum 01.08.1991 geltende Bundesrecht ankommt (BSG, Urteil vom 09.04.2002 â [B 4 RA 3/02 R](#) -). Eine im Sinne von [Art. 19 EV](#) bundesrechtlich bindende Einzelfallregelung, durch die ihm eine Versorgungsanwartschaft zuerkannt worden sein könnte (Versorgungszusage, Einzelfallentscheidung, Einzelvertrag) liegt zu Gunsten des Klägers nicht vor. Der Kläger könnte also nur dann bei Inkrafttreten des AAÄG am 01. August 1991 eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Â§ 1 Absatz 1 Satz 1 AAÄG gehabt haben, wenn auf Grund der zu diesem Zeitpunkt als partielles und sekundäres Bundesrecht weiter anzuwendenden Regelungen der Versorgungssysteme nach der am 30. Juni 1990 gegebenen Sachlage nur noch der Versorgungsfall (zum Beispiel Invalidität) hätte eintreten müssen, so dass ihm aus bundesrechtlicher Sicht Versorgung obligatorisch hätte geleistet werden müssen. Dies ist nur dann der Fall, wenn er am 30. Juni 1990 eine Beschäftigung ausübte, auf Grund derer ihm zwingend eine Versorgungszusage zu erteilen gewesen wäre, die dann â aus bundesrechtlicher Sicht rückblickend â keine rechtsbegründende, sondern nur noch rechtsfeststellende Bedeutung gehabt hätte (BSG, Urteile vom 09.04.2002 â [B 4 RA 31/01 R](#) und [B 4 RA 41/01 R](#) -). Im Hinblick auf die von dem Kläger geltend gemachte Versorgung ergeben sich diese Regeln aus der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17. August 1950 (GBl. I 844) (VO-AVItech) und der hierzu erlassenen 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 (GBl. 487) (2. DB). Dabei kommt es auf den Sprachgebrauch am 30.06.1990 an, an den der Bundesgesetzgeber sich angeschlossen hat. Bundesrecht sind jedoch nur die Regelungen geworden, die als zwingende Bestimmungen gebundenen Verwaltungshandelns verstanden werden können. Am 30.06.1990 hätte der Kläger einen bundesrechtlich fingierten Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, der gemäß Â§ 1 VO-AVItech in Verbindung mit Â§ 1 Absatz 1 Satz 1 der 2. DB vom Vorliegen persönlicher, sachlicher und betrieblicher Voraussetzungen abhängt. Generell war das System der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für Personen eingerichtet, die berechtigt waren, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen und die entsprechende Tätigkeit tatsächlich in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens ausübten. Der Kläger war berechtigt, eine der in Â§ 1 Absatz 1 der 2. DB aufgeführten Berufsbezeichnungen zu führen. Er hat den Titel eines "Ingenieurs" am 31.07.1964 erworben. Die Berufsbezeichnung "Ingenieur" war in der Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung "Ingenieur" vom 12. April 1962 (GBl. II 278) geregelt. Er war am 30.06.1990 als Verkaufsingenieur im VEB Lagertechnik K.-M.-Stadt beschäftigt und hat damit eine seine Ausbildung zum

Ingenieur entsprechende Tätigkeit ausgeübt. Der VEB Lagertechnik K.-M.-Stadt, in dem der Kläger am 30.06.1990 tätig war, war ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie und des Bauwesens im Sinne des § 1 VO-AVItch in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der 2. DB. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der sich das Gericht diesbezüglich anschließt, können nur VEBs, die organisatorisch dem industriellen Produktionssektor der DDR-Planwirtschaft zugeordnet waren und deren Hauptzweck auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung oder Produktion von Sachgütern ausgerichtet war, als volkseigene Produktionsbetriebe im Sinne des § 1 Absatz 1 der 2. DB bezeichnet werden (BSG, Urteil vom 09.04.2002 – B 4 RA 41/01 –). Der VEB Lagertechnik K.-M.-Stadt verfolgte den Hauptzweck der industriellen Fertigung, Fabrikation, Herstellung oder Produktion von Sachgütern. Zu dieser Überzeugung kommt das Gericht in Übereinstimmung mit den übrigen Beteiligten auf Grund der vorliegenden Unterlagen. Der VEB Lagertechnik K.-M.-Stadt war Stammbetrieb des VEB Kombinat Maschinenbau K.-M.-Stadt, dessen wirtschaftliche Tätigkeit auf die Entwicklung, Produktion sowie den Absatz von Lager-, Hebe- und Transportgeräten, Pumpen und Verdichtern, Armaturen, Geräten für Schmierungstechnik und Werkzeugkästen gerichtet war (§§ 3 Absatz 3, 5 Absatz 1 des Statutes des VEB Kombinat Maschinenbau K.-M.-Stadt). Der Kläger fällt somit in den Geltungsbereich des § 1 AAÜG. Der Kläger erfüllt, nachdem der Anwendungsbereich des § 1 AAÜG für ihn eröffnet ist, auch in dem Zeitraum vom 01.01.1977 bis 31.12.1984 sämtliche Voraussetzungen für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten nach § 5 Absatz 1 AAÜG. Auch für diesen Zeitraum ist der Kläger in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz einzubeziehen, da die persönlichen, sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Der Kläger übte auch in diesem Zeitraum eine seiner Qualifikation zum "Ingenieur" entsprechende Tätigkeit aus. Er war als Mitarbeiter Anlagen Export, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, IZ-Beauftragter bzw. WTZ-Leiter beschäftigt. Aus den hierzu vorliegenden Funktionsplänen (BAS 46 – 47) ergibt sich, dass diese Tätigkeiten seiner technischen Qualifikation entsprachen und dass der Kläger den Produktionsprozess hiermit in der Forschung und in der Produktion aktiv förderte (vgl. BSG, Urteil vom 31.03.2004 – B 4 RA 31/03 R –). Damit sind die persönlichen und die sachlichen Voraussetzungen erfüllt. Der Kläger erfüllt schließlich im genannten Zeitraum auch die betrieblichen Voraussetzungen. Er war in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens tätig. Der VEB dazur Rationalisierung W., später VEB Robotron Rationalisierung W. war ausweislich des Registerauszuges dem Leitungsbereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik und damit einem Industrieministerium unterstellt. Er verfolgte auch den Hauptzweck der industriellen Fertigung, Fabrikation, Herstellung oder Produktion von Sachgütern. Zu dieser Überzeugung kommt das Gericht auf Grund der vorliegenden Unterlagen über den Gegenstand der Tätigkeit des VEB. Die Wirtschaftsgruppe 15418, der der VEB Robotron Rationalisierung W. gemäß dem Statistischen Betriebsregister von 1989 zugeordnet war, verfolgte den Zweck des "Baus von sonstigen technologischen Spezialausrüstungen", genauer: die "Herstellung von technologischen Spezialausrüstungen für die Herstellung elektronischer und elektrotechnischer Erzeugnisse, von Landmaschinen, von optischen und feinmechanischen Erzeugnissen; Erzeugnissen und Ausrüstungen der

Vakuumtechnik für den Druckbereich unter 10 Torr; für geautomaten und Sondermaschinen für Komplettierungsteile und andere Teile der mvl; Einzel- und Ersatzteilen sowie Zubehör". Dies wird durch die vorliegenden Broschüren bestätigt, aus denen die verschiedenen Rationalisierungsmittel und Sondermaschinen zu entnehmen sind, die der VEB Robotron Rationalisierung W. produziert hat. Dass er daneben auch Leistungen der Projektierung, Koordination, Lieferung und Installation angeboten hat (vgl. AS 109) steht der Überzeugung des Gerichts, dass er den Hauptzweck der industriellen Produktion verfolgt hat, nicht entgegen. Der Kläger erfüllt im genannten Zeitraum somit sämtliche Voraussetzungen für die Einbeziehung in die VO-AVItch. Er hat damit auch diesbezüglich einen Anspruch auf Feststellung der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem nach Nr. 1 der Anlage 1 zum AA-G und der entsprechenden Entgelte. Soweit der Kläger weitergehende Ansprüche geltend macht, ist die Klage unbegründet. Im Zeitraum vom 01.04.1969 bis 31.07.1972 erfüllt der Kläger die betrieblichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz nicht. Er war in diesem Zeitraum in der Bromaschinen-Export GmbH beschäftigt, die den Geschäftszweck des Handels mit Bromaschinen und nicht der materiellen Produktion verfolgte. Dem steht nicht entgegen, dass der Kläger in diesem Zeitraum, der noch vor der Geltung des AGB der DDR liegt, vom VEB Buchungsmaschinenwerk K.-M.-Stadt an diesen Betrieb delegiert worden war. Denn diese Delegation entsprach nicht den Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des BSG vorliegen müssen, damit eine DDR-Beschäftigung mit Auslandsbeziehung gleichgestellt werden kann. Dies ist nur dann möglich, wenn zwar die Arbeit im Ausland erfolgte, sie aber vom DDR-Arbeitgeber im Voraus zeitlich begrenzt war, dessen Weisungsgewalt jedenfalls im Sinne eines Rückholrechts fortbestand, die Arbeitsleistung im Ausland vom DDR-Arbeitgeber als in seinem Interesse liegend zumindest anerkannt war, wenn eine Rückkehr des Arbeitnehmers nach Beendigung des Auslandseinsatzes auf seinen früheren Arbeitsplatz oder aber eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu diesem Zeitpunkt rechtlich geregelt war und wenn die mit dem Bestand des Arbeitsverhältnisses in der DDR verbundenen Nebenberechtigungen und âpflichten grundsätzlich erhalten blieben (BSG, Urteil vom 24.07.2003 â [B 4 RA 40/02 R](#) -). Dem Kläger war in dem Aufhebungsvertrag vom 25.03.1969 (BAS 76) zwar die Rückkehr in den delegierenden Betrieb zugesichert worden, auf Grund der Aufhebung des Arbeitsverhältnisses mit dem VEB Buchungsmaschinenwerk K.-M.-Stadt zum 31.03.1969 hatte dieser jedoch die Weisungsgewalt über den Kläger verloren und die Nebenberechtigungen und âpflichten aus dem Arbeitsvertrag blieben nur im Hinblick auf Entlohnung und langjährige Betriebszugehörigkeit erhalten. Damit kann die Beschäftigung in der Bromaschinen-Export GmbH einer Beschäftigung im VEB Buchungsmaschinenwerk K.-M.-Stadt nicht gleichgestellt werden. Auch im Zeitraum vom 01.01.1985 bis 31.12.1989, in dem der Kläger bei dem VEB Rationalisierung und Projektierung B. beschäftigt war, erfüllt er die betrieblichen Voraussetzungen für die Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz nicht. Dieser Betrieb verfolgte nicht den Hauptzweck der industriellen- oder der Bauproduktion. Ausweislich des Registerauszuges war er zwar dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und

Fahrzeugbau unterstellt. Er verfolgte jedoch nach den Angaben des Klägers die Hauptaufgabe, als Generalauftragnehmer die Projektierung und Bauüberwachung von Produktionsbetrieben zu übernehmen. Dies wird durch die Ausführungen des Klägers im Parallelverfahren S 12 RA 166/02 in der mündlichen Verhandlung am 17.03.2004 bestätigt. Demzufolge führte der VEB Rationalisierung und Projektierung B. zwar zum Teil auch selbst Bauleistungen aus, der Schwerpunkt seiner Tätigkeit lag jedoch in der Projektierung, Projektkoordinierung und Bauüberwachung, also nicht der materiellen Bauproduktion selbst. Damit handelt es sich nicht um einen Produktionsbetrieb im Sinne der Rechtsprechung des BSG. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#). Die außergerichtlichen Kosten des Klägers waren entsprechend dem Anteil, hinsichtlich dessen er gegenüber seinem mit der Klage verfolgten Ziel obsiegt hat, der Beklagten zur Erstattung aufzuerlegen.

Erstellt am: 16.08.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024